

Erklärung der Fraktion Volkspartei Niederösterreich NÖAAB-FCG

Information:

Die Arbeiterkammer Niederösterreich gewährt den einzelnen Fraktionen für die demokratisch politische Arbeit zugunsten der Mitglieder finanzielle Zuwendungen.

§ 6 Abs 6 Z 3 Parteiengesetz (PartG) legt Folgendes fest: Gesetzliche berufliche Interessensvertretungen dürfen keine **Zuwendungen an Parteien** leisten, Parteien ist es auch verboten, diese Zuwendungen anzunehmen. (Eisner/Kogler/Ulrich, Das Recht der politischen Parteien³ [2023] § 2 RZ 34). Daher gilt dies auch für die Arbeiterkammern.

Parteien sind alle Parteien, die auf einem Wahlvorschlag kandidiert haben. Dieses **Zuwendungsverbot** gilt aber auch gegenüber:

- **wahlwerbenden Parteien**, die keiner politischen Partei zuzuordnen sind
- einer Partei **nahestehende Organisationen**
- **Personenkomitees** (die einer Partei nahestehen)
- **Abgeordneten oder Wahlwerber:innen** einer Partei (da deren Tätigkeit als eine Unterstützung für die jeweilige politische oder wahlwerbende Partei angesehen wird)

Unter **Zuwendungen** fallen sämtliche Leistungen, die eine politische Partei unterstützen können, seien es **Gelder, Personal oder sonstige materielle Ressourcen**;

Ausgenommen von diesem Zuwendungsverbot sind Gruppierungen oder Fraktionen, die in den Organen der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung also in der Vollversammlung der Arbeiterkammer Niederösterreich vertreten sind. Diese dürfen Zuwendungen von der Arbeiterkammer Niederösterreich erhalten, **ABER:**

Auch diese Gruppierungen oder Fraktionen dürfen – ebenso wenig, wie die Arbeiterkammer Niederösterreich selbst Zuwendungen an eine der oben genannten Personen, Parteien oder Personenkomitees leisten. (sonst wäre einer Umgehung Tür und Tor geöffnet!)

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- Gelder, die die Arbeiterkammer Niederösterreich den Fraktionen zukommen lässt (**Fraktionsgelder**), **sind** von sonstigen dieser Fraktion zugekommenen Geldern **getrennt zu verwahren und zu verwalten**. Nur so kann im Bedarfsfall nachgewiesen werden, dass diese Gelder keinen der oben genannten Personen bzw. Organisationen zugewendet wurden (keine Umgehung des Zuwendungsverbots gem. § 6 Abs 6 Z 3 PartG).
- Die Ein- und Ausgaben der Fraktionsgelder müssen auf einem selbständigen Konto unter der Anwendung eines Vier-Augen-Prinzips geführt werden. Diese Kontenbewegungen müssen in einfacher Buchhaltung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) erfasst werden.
- Der Erhalt der obigen Informationen muss von den für die Kontoführung verantwortlichen Personen bestätigt und die untenstehende Erklärung von diesen unterschrieben werden.

Erklärung:

Die Fraktion Volkspartei Niederösterreich NÖAAB-FCG erklärt, die von der Arbeiterkammer Niederösterreich erhaltenen Fraktionsgelder nach obigen Vorgaben zu verwalten und in keiner Form als Zuwendung den genannten Personen oder Organisationen gem § 6 Abs 5 lit a bis lit e PartG zukommen zu lassen und so das Zuwendungsverbot des § 6 Abs 6 Z 3 Parteiengesetzes BGBl 56/2012 idGF zu beachten.

St. Pölten am

23.5.2024

